

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, fest, dass die **Deep Space Media GmbH** (FN 293229w beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, als Veranstalterin der Satellitenfernsehprogramme „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spas im TV“ die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G schwer wiegend dadurch verletzt hat, dass sie am 26.05.2008
 - a. im Programm „Gratis Hot TV“ in der Zeit von 17:01:20 bis 17:02:15 Uhr, von 17:08:00 bis 17:10:48 Uhr, von 17:29:31 bis 17:30:46 Uhr, von 17:34:23 bis 17:35:37 Uhr und von 17:55:12 bis 17:56:27 Uhr jeweils mit obszönen Texten und teilweise mit weiblichem Stöhnen unterlegte Slides (Standbilder) bzw. Slide-Shows (fortlaufend wechselnde Standbilder) gesendet hat, die entkleidete Personen unterschiedlichen und gleichen Geschlechts gemeinsam bei sexuellen Handlungen sowie in Positionen, die sexuelle Handlungen, wie Cunnilingus, Fellatio, Anilingus und Analverkehr, vermuten lassen, sich entkleidende Frauen sowie Großaufnahmen weiblicher Brüste zeigten;
 - b. im Programm „Manneskraft TV“ in der Zeit von 17:00:59 bis 17:01:59 Uhr, von 17:29:11 bis 17:30:11 Uhr, von 17:31:35 bis 17:32:47 Uhr und von 17:36:24 bis 17:37:35 Uhr; sowie
 - c. im Programm „Spas im TV“ in der Zeit von 17:00 bis 17:00:56, von 17:11:14 bis 17:12:14 Uhr und von 17:29:02 bis 17:30:14 Uhr jeweils mit obszönen Texten und teilweise mit weiblichem Stöhnen unterlegte Slides (Standbilder) bzw. Slide-Shows (fortlaufend wechselnde Standbilder) gesendet hat, die sich selbst sexuell stimulierende entkleidete Frauen sowie immer wieder Großaufnahmen weiblicher Geschlechtsteile, Brüste und Gesäße zeigten.

Die Deep Space Media GmbH hat damit in den Programmen „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spas im TV“ Sendungen ausgestrahlt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

2. Der **Deep Space Media GmbH** wird gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen sowie technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, sodass sichergestellt ist, dass in der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr keine Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G unverschlüsselt ausgestrahlt werden. Die Deep Space Media GmbH hat unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Regulierungsbehörde nachzuweisen, dass entsprechende Maßnahmen getroffen wurden.
3. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Deep Space Media GmbH auf, den Spruchpunkt 1. innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides jeweils im Rahmen der von der Deep Space Media GmbH ausgestrahlten Programme „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spas im TV“ an einem Werktag zwischen 17:00 und 18:00 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:
 - a. im Programm „Gratis Hot TV“: *„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter festgestellt, dass die Deep Space Media GmbH in ihrem Programm „Gratis Hot TV“ am 26.05.2008 in der Zeit zwischen 17:00 und 18:00 Uhr mehrfach die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G schwer wiegend verletzt hat. Die Deep Space Media GmbH hat mit obszönen Texten und teilweise mit weiblichem Stöhnen unterlegte fortlaufend wechselnde Standbilder gesendet, die entkleidete Personen unterschiedlichen und gleichen Geschlechts gemeinsam bei sexuellen Handlungen sowie in Positionen, die sexuelle Handlungen, wie Cunnilingus, Fellatio, Anilingus und Analverkehr, vermuten lassen, sich entkleidende Frauen sowie Großaufnahmen weiblicher Brüste zeigten. Die Deep Space Media GmbH hat damit Sendungen ausgestrahlt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.“*
 - b. in den Programmen „Manneskraft TV“ und „Spas im TV“: *„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter festgestellt, dass die Deep Space Media GmbH in ihrem Programm „Manneskraft TV“ („Spas im TV“) am 26.05.2008 in der Zeit zwischen 17:00 und 18:00 Uhr mehrfach die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G schwer wiegend verletzt hat. Die Deep Space Media GmbH hat mit obszönen Texten und teilweise mit weiblichem Stöhnen unterlegte fortlaufend wechselnde Standbilder gesendet, die sich selbst sexuell stimulierende entkleidete Frauen sowie immer wieder Großaufnahmen weiblicher Geschlechtsteile, Brüste und Gesäße zeigten. Die Deep Space Media GmbH hat damit Sendungen ausgestrahlt, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.“*

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 26.05.2008 forderte die KommAustria die Deep Space Media GmbH gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G auf, der KommAustria Aufzeichnungen ihrer Satellitenfernsehprogramme „All Fun TV“, „Aktiv Direkt TV“, „Gratis Hot TV“, „Top Girl Sex TV“, „Manneskraft TV“, „Action XXX TV“, „Sexy Sexy TV“, „Spass im TV“ und „Visit-X.TV“ vom 26.05.2008 von 17:00 bis 18:00 Uhr vorzulegen.

Mit Schreiben vom 02.06.2008, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Deep Space Media GmbH die angeforderten Aufzeichnungen betreffend die Programme „All Fun TV“, „Aktiv Direkt TV“, „Gratis Hot TV“, „Action XXX TV“, „Sexy Sexy TV“, „Spass im TV“ und „Visit-X.TV“. Für das Programm „Manneskraft TV“ wurden Aufzeichnungen nur von 17:00 bis ca. 17:48 Uhr vorgelegt.

Mit Schreiben vom 23.06.2008 leitete die KommAustria von Amts wegen gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 2 und 3 PrTV-G ein Verfahren zum Entzug der Zulassung wegen schwer wiegenden Verletzungen des Privatfernsehgesetzes betreffend die Programme „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spass im TV“ sowie gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 iVm § 47 Abs. 1 PrTV-G ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des Privatfernsehgesetzes betreffend das Programm „Manneskraft TV“ ein. Gleichzeitig wurde der Deep Space Media GmbH Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Am 08.08.2008 langte die Stellungnahme der Deep Space Media GmbH vom selben Tag bei der KommAustria ein. Zugleich legte die Deep Space Media GmbH Aufzeichnungen für das Programm „Manneskraft TV“ vom 26.05.2008 für die Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr vor.

Am 26.08.2008 fand vor der KommAustria eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 63 Abs. 2 PrTV-G statt, zu der die Deep Space Media GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 06.08.2008 ordnungsgemäß geladen wurde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 26.08.2008 wurde der Deep Space Media GmbH die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom selben Tag mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Einwendungen der Deep Space Media GmbH langten nicht ein.

2. Sachverhalt:

2.1. Zulassung

Die Deep Space Media GmbH, eine zu FN 293229w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für die Programme „All Fun TV“ und „Aktiv Direkt TV“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.07.2007, KOA 2.100/07-071), „Gratis Hot TV“, „Top & Hot TV“ (nunmehr „Top Girl Sex TV“) und „Manneskraft TV“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.07.2007, KOA 2.100/07-075), „Action XXX TV“, „Multi-tainment TV“ (nunmehr „Sexy Sexy TV“), „Spass im TV“ und „Visit-X.TV“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.01.2008, KOA 2.100/07-125) sowie „Multi Channel 1“,

„Multi Channel 2“, „Multi Channel 3“, „Multi Mobile“, „Multi Mobile 2“, „Multi Info“, „Info Interactive“, „Entertainment Interactive“, „Interactive Live“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.06.2008, KOA 2.100/08-030).

Die Deep Space Media GmbH verbreitet die Programme „Gratis Hot TV“ und „Manneskraft TV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 113 (Bescheide der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 2.100/08-073, bzw. vom 09.07.2007, KOA 2.100/07-075) sowie das Programm „Spas im TV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115 (Bescheid der KommAustria vom 03.01.2008, KOA 2.100/07-125).

Am 26.05.2008 strahlte die Deep Space Media GmbH die Programme „Gratis Hot TV“ und „Manneskraft TV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 113, sowie das Programm „Spas im TV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, aus.

Gemäß dem Zulassungsbescheid sind die Programme „Gratis Hot TV“ und „Manneskraft TV“ „unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme in Form von „Slide-Show-Channels“, in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Inanspruchnahme von Anruf- und SMS-Mehrwertdiensten, beworben werden“.

Das genehmigte Programm „Spas im TV“ ist laut Zulassungsbescheid ein unverschlüsselt ausgestrahltes Teleshopping-Spartenprogramme, in dem 24 Stunden täglich direkte Angebote für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Mobiltelefone oder PCs (Übermittlung von Klingeltönen oder Fotos, Zugang zu Datenbanken, etc.), von Teledating- oder Chat-Diensten sowie von sonstigen Anruf- und SMS-Mehrwertdiensten, beworben werden.

2.2. Programm „Gratis Hot TV“

Im Rahmen dieses Fernsehprogramms strahlt die Deep Space Media GmbH so genannte „Slide Shows“ aus, in denen im Wesentlichen unterschiedliche Frauen, zum Teil mit männlichen oder weiblichen Partnern, zum Teil auch alleine, in statischen Bildern zu sehen sind, wobei diese sich im Laufe der Slides sukzessive entkleiden und teilweise bei sexuellen Handlungen zu sehen sind. Akustisch werden diese Slides permanent durch rhythmische Musikbeats untermalt, wobei diese in regelmäßigen Abständen von weiblichem Stöhnen begleitet werden. Am 26.05.2008 werden in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr unter anderem die folgenden Bilder (Slides) gezeigt:

In der Zeit von 17:01:20 bis 17:02:15 Uhr

sind eine junge Frau und ein junger Mann zu sehen, beide anfangs noch bekleidet. Im Laufe der eingeblendeten 15 Slides entkleiden sich die beiden Personen. Hierbei ist zu sehen, wie der Mann die Brüste der Frau küsst. Auf den letzten Slides ist nur die Frau am Rücken liegend mit angehobenen gespreizten Beinen zu sehen; der männliche Partner wird hierbei nicht mehr gezeigt. Über den in einem Kästchen für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Europa eingeblendeten Telefonnummern, ist folgender Text zu lesen:

„Kleine Flittchen
wissen wie schön es ist
von einem Mann total
bearbeitet zu werden..

Heimlich dieser
abgefahrenen Action
zuhören“

Die Worte „kleine Flittchen“ sind dabei in im Vergleich zum restlichen Text wesentlich größeren, rot gehaltenen Buchstaben geschrieben. Die weiteren Textteile weisen eine identische Schriftgröße auf, wobei der Satzteil „bearbeitet zu werden ..“ sich durch gelbe Farbe vom übrigen Text abhebt.

In der Zeit von 17:08:00 bis 17:10:48 Uhr

wird ein Slide eingeblendet, in dessen linker oberer Hälfte das Bild eines nackten männlichen Torsos zu sehen ist, wobei der Penis in der linken Hand gehalten wird. Im rechts unten befindlichen Bildbereich werden dazu abwechselnd Bilder eingeblendet, die jeweils Paare in unterschiedlichen Situationen zusammen zeigen. Im ersten Bild ist eine oben herum bekleidete Frau mit nacktem Gesäß dabei zu sehen, wie sie ihrem Partner die Hose öffnet. Im darauf folgenden Bild sind eine unbedeckte Frau und ein unbedeckter Mann in einer die Praktik der Fellatio andeutenden Position zu sehen. Im nächsten Bild ist zu sehen, wie eine oben herum bekleidete Frau, vor ihrem in Unterhose gekleideten Partner kniet und hierbei dessen Brust leckt und ihren Busen an seine Brust hebt. Im darauf folgenden Bild ist eine nur mit Slip bekleidete Frau vor ihrem gänzlich unbedeckten Partner kniend zu sehen, wie diese seine Brust küsst. Es folgt darauf das Bild eines Arztes in weißem Kittel mit Stethoskop. Danach folgen weitere Einblendungen, die unterschiedlich bekleidete bzw. entkleidete Männer und Frauen in der oben beschriebenen Weise miteinander zeigen. Zwischendurch sieht man auch das Bild eines telefonierenden Mannes. Während dieser jeweils wenige Sekunden dauernden Bildeinblendungen ist folgende Textzeile, in der Bildmitte eingeblendet, permanent zu lesen:

„Penis-Vergrößerung ist möglich
Trainieren Sie sich einen größeren Penis!!“

Der Satzteil „Penis-Vergrößerung ist möglich“ ist hierbei in roten großen Buchstaben geschrieben und hebt sich in Farbe und Schriftgröße vom übrigen Text ab.

Im unteren Bildbereich wird über den ebenfalls permanent eingeblendeten Telefonnummern für Anrufer aus Deutschland, der Schweiz, Österreich und Europa, zusätzlich folgender Hinweis in verhältnismäßig kleinerer Schrift angeführt:

„Oder im Internet
www.groesser-penis.com
Rufen Sie an und hören Sie
diese leicht zu lernenden Techniken“

Dazu wechseln sich im mittleren sowie im rot unterlegten Bildbereich mit den Telefonnummern zusätzliche Textzeilen mit folgendem Wortlaut ab:

„Ohne Pillen, ohne Operation“
„in wenigen Wochen einen größeren Penis“
 „wir verraten wie es funktioniert“ (rot unterlegter Bildbereich mit Telefonnummern)
„hören auch Sie wie Sie in 3 Monaten einen größeren Penis haben können“
„erprobte, effektive Penis-Vergrößerung“
„Natürlich und sicher“
 „Stärkere Erektionen Intensiverer Orgasmus“ (rot unterlegter Bildbereich mit Telefonnummern)
„Natürliche, sichere Penis-Vergrößerung ist für jeden Mann möglich“
 „Penis-Training macht es möglich“ (rot unterlegter Bildbereich mit Telefonnummern)
„Trainieren Sie sich einen größeren Penis“
„Hören Sie jetzt die erstaunlich einfachen Trainingsübungen“
„2 Übungen pro Tag“
„ein paar Minuten pro Tag“

„und auch Sie werden einen größeren Penis haben“ (rot unterlegter Bildbereich mit Telefonnummern)
„bis zu 5 cm mehr Länge“
„bis zu 7 cm mehr Umfang“
„In 2 Minuten können Sie anfangen Ihren Penis groß zu trainieren“
„Es ist extrem einfach und funktioniert wirklich“
„Jeder Mann, egal ob jung oder alt kann sich innerhalb von ca. 6 Wochen einen großen Penis antrainieren“
„Mehr Umfang Mehr Länge“
„100% erprobte Technik 100% natürlich“ (rot unterlegter Bildbereich mit Telefonnummern)
„Das Geheimnis den Penis zu vergrößern ist eine verbesserte Blutzirkulation und gewisse Techniken um den Penis in Länge und Umfang nachhaltig zu vergrößern“
„Jetzt anrufen und sofort diese geheimen Techniken erfahren“
„dieser Anruf wird Sie für den Rest Ihres Lebens mit einem größeren Penis belohnen“
„Was zögern Sie noch? rufen Sie jetzt an und vergrößern Sie Ihren Penis“
„völlig anonym vollautomatisches System“
„einfach gut zuhören genügt“ (rot unterlegter Bildbereich mit Telefonnummern)
„Rufen Sie jetzt an!! und in ein paar Wochen haben Sie einen größeren Penis“

In der Zeit von 17:29:31 bis 17:30:46 Uhr

sind zwei Frauen zu sehen, die beide anfänglich mit Reizunterwäsche bekleidet sind und sich im Laufe der Slides gegenseitig entkleiden. Hierbei begeben sie sich in verschiedene Positionen, lecken bzw. küssen sich dabei. In einem der Bilder ist nur mehr eine der beiden Frauen in einer Position zu sehen, die vermuten lässt, dass an ihr Cunnilingus praktiziert wird. Im unteren Bilderrand befindet sich ein permanent eingeblendetes Kästchen mit Telefonnummern für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Europa. Während der gesamten Slide-Show ist folgender Text mittig eingeblendet:

„auf LUDER ABSPRITZEN!!!
diese gelangweilten
Hausfrauen brauchen
endlich einen harten
Mann der es ihnen in
1 Minute besorgt“

Hierbei weist die erste Textzeile eine etwas größere Schrift auf, als der übrige Text und hebt sich überdies durch eine gelbe Schriftfarbe ab.

In der Zeit von 17:34:23 bis 17:35:37 Uhr

wird eine Slide-Show gezeigt, in der ein Pärchen bei sexuellen Handlungen zu sehen ist. Zunächst ist nur die junge Frau bekleidet zu sehen, in den folgenden Slides kommt der junge Mann hinzu, ein Handtuch um seinen Unterleib gewickelt. In den folgenden Slides sind beide unbekleidet in Positionen zu sehen, die Sexualpraktiken wie Anilingus und Analverkehr vermuten lassen. Hierbei sind die Szenen durch das durchscheinende Kästchen mit den eingeblendeten Telefonnummern teilweise überblendet, allerdings noch deutlich zu erkennen. Während der gesamten Slide-Show ist folgender Text mittig eingeblendet:

„Zu eng!!!
Eigentlich bin ich ja zu eng
und es macht weh.. Aber..
Ich stehe ja trotzdem voll
darauf wenn Kerle
es mir hart besorgen!!!!“

Die Textzeile „Zu eng!!!“ ist hierbei etwas größer als der restliche Text und in roter Farbe eingblendet. Der folgenden Textzeilen sind in gelber Schrift gefasst. Mit etwas Abstand folgt darunter nachfolgender Text in roter und brauner Schriftfarbe:

„Höre mir 39 Sekunden zu
wie es mir gnadenlos
gemacht wird“

In der Zeit von 17:55:12 bis 17:56:27 Uhr

wird eine junge Frau gezeigt, die sich im Laufe der Slide-Show nach und nach völlig entkleidet. Auch in dieser Slide-Show ist im unteren Bildbereich ein Kästchen mit Telefonnummern für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Europa eingblendet. Während der gesamten Slide-Show ist folgender Text mittig eingblendet:

„Ich bin einfach verrückt
nach Sperma
Kerle zum Spritzen
zu bringen törnt mich geil an
ruf für 48 Sekunden an – hör zu –
und ich mach's Dir auch perfekt“

Die Textzeile „Ich bin einfach verrückt nach Sperma...“ ist hier in gelber und etwas größerer Schrift angeführt, als der restliche Text. Im Übrigen wechselt je nach Textzeile die Schriftfarbe.

Die Ausstrahlung der Sendung wurde nicht durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht.

2.3. Programm „Manneskraft TV“

Die Deep Space Media GmbH strahlt auch im Rahmen des Fernsehprogramms „Manneskraft TV“ so genannte „Slide Shows“ aus, in denen im Wesentlichen unterschiedliche Frauen, zum Teil mit anderen Frauen, zum Teil auch alleine, in statischen Bildern zu sehen sind, wobei diese sich im Laufe der Slides sukzessive entkleiden und teilweise bei sexuellen Handlungen zu sehen sind. Akustisch werden diese Slides permanent durch rhythmische Musikbeats untermalt, wobei diese in regelmäßigen Abständen von weiblichem Stöhnen begleitet werden. Gezeigt werden am 26.05.2008 in der Zeit von 17:00 bis 17:48 Uhr unter anderem die folgenden Bilder (Slides):

In der Zeit von 17:00:59 bis 17:01:59 Uhr

ist eine Frau zu sehen, die sich im Laufe der Slide-Show nach und nach vollkommen entkleidet. Im Laufe der insgesamt zehn eingblendeten Slides entkleidet sich die Frau und sind mehrmals Großaufnahmen einzelner ihrer Körperteile zu sehen. So zeigen die einzelnen Standbilder unter anderem Großaufnahmen ihrer Brüste und ihres Gesäßes; der achte Slide zeigt eine Großaufnahme der Brüste der Frau sowie des oberen Genitalbereiches, welcher von der Frau mit ihrer Hand stimuliert wird.

Im unteren Teil der Slides sind mittig die Telefonnummern für Deutschland, Österreich und die Schweiz sowie der Text „SMS: Sende live2 an die 11860“ eingblendet. Darunter sind – in kleinerer Schrift – die Preise für die Anrufe zu sehen und findet sich das Logo für „Manneskraft TV“. Im rechten oberen Teil der Slides ist der Text „Endgeile Alte!!!“ in etwas größerer Schrift lesbar. Ferner ist der Text „Über 50, aber sie kann nicht genug kriegen“, welcher im Laufe der Slide-Show zu „Du wirst live so richtig rangenommen“ wechselt, eingblendet.

In der Zeit von 17:29:11 bis 17:30:11 Uhr

ist eine rothaarige Frau zu sehen, die zunächst noch mit einem weißen Netzkleid bekleidet ist und sich nach und nach vollkommen entkleidet. Währenddessen werden mehrmals Großaufnahmen ihrer entkleideten Brüste und ihres nackten Gesäßes gezeigt.

Eingangs sind folgende Einblendungen zu sehen: „Du liebst große Titten?“ und darunter in roter Schrift: „Endlich kommst du auf deine Kosten! Saskia wird dich und dein bestes Stück mit ihren Möpsen in den Himmel massieren.“ Erstere Einblendung ändert sich um 17:29:23 in „Busenwunder Saskia“, zweite um 17:29:35 in „Erlebe es selbst! Einfach mal kurz anrufen ... oder lass dich per SMS verwöhnen!!!“

Im unteren Bildbereich befindet sich neben dem Logo für „Manneskraft TV“ ein permanent eingeblendetes Kästchen mit Telefonnummern für Deutschland, Österreich, und die Schweiz sowie „SMS: Sende Superbusen an die 11860“. Weiters werden (in kleinerer Schrift) die Anrufrkosten eingeblendet.

In der Zeit von 17:31:35 bis 17:32:47 Uhr

ist eine junge Frau zu sehen, die zunächst noch mit BH und Top bekleidet, in weiterer Folge dann entkleidet zu sehen ist. Während der gesamten zwölf Slides ist das nackte Gesäß der Frau weitgehend von Texteinblendungen bedeckt; das sechste Slide zeigt die Frau jedoch mit gehobenen Beinen, wobei ihre Geschlechtsteile fast zur Gänze zu sehen sind.

In der rechten Bildschirmhälfte sind während der gesamten Zeit folgende Einblendungen zu sehen: „In 10 Sekunden extrem TABULOS!!“ in blauer Schrift und darunter in roter Schrift: „DIE HEISSESTEN SEKUNDEN AM TELEFON ALLES ZU BELAUSCHEN!! WAHNSINNS TELEFON ACTION MIT DEN HEISSESTEN GIRLS... PURES LAUSCHER-VERGNÜGEN HÖRE MAL EIN PAAR SEKUNDEN HINEIN UND ERLEBE ES“. Im unteren Bildbereich werden permanent die Telefonnummern für Deutschland, Österreich und die Schweiz, der SMS-Kontakt sowie die Anrufrkosten eingeblendet.

In der Zeit von 17:36:24 bis 17:37:35 Uhr

ist eine junge dunkelhaarige Frau auf insgesamt zwölf Slides grundsätzlich unbekleidet, zum Teil mit einer (nicht weiter bedeckenden) Schürze bekleidet, zu sehen. Mehrmals sind Großaufnahmen ihrer Brüste und ihres Gesäßes eingeblendet; auf dem achten und elften Slide werden die Geschlechtsteile der Frau zu einem Großteil unbedeckt gezeigt.

In der rechten Bildhälfte sind während der gesamten Zeit folgende Einblendungen zu sehen: „ECHTE EROTIK KONTAKTE“ in blauer Schrift und darunter in roter Schrift: „EROTIK, GEFÜHLE, INTIMITÄT DER GROSSE SOFORT KONTAKT SERVICE. SOFORT ANRUFEN.. SOFORT KONTAKTE FRAUEN AUS GANZ DEUTSCHLAND WARTEN..“ Im unteren Bildbereich werden permanent die Telefonnummern für Deutschland, Österreich und die Schweiz, der SMS-Kontakt sowie die Anrufrkosten eingeblendet.

Die Ausstrahlung der Sendung wurde nicht durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht.

2.4. Programm „Spass im TV“

Die Deep Space Media GmbH strahlt auch im Rahmen des Fernsehprogramms „Spass im TV“ so genannte „Slide Shows“ aus, in denen im Wesentlichen unterschiedliche Frauen – zum Teil alleine, zum Teil auch zusammen mit anderen Frauen – in statischen Bildern zu sehen sind, wobei diese sich im Laufe der Slides sukzessive entkleiden und teilweise bei sexuellen Handlungen zu sehen sind. Die Slides werden in akustischer Hinsicht durchgehend durch rhythmische Musikbeats untermalt, die in regelmäßigen Abständen von weiblichem Stöhnen begleitet werden. Gezeigt werden unter anderem die folgenden Bilder (Slides):

In der Zeit von 17:00 bis 17:00:56 Uhr

ist eine Frau zu sehen, die sich im Laufe der Slide-Show nach und nach vollkommen entkleidet. Im Laufe der insgesamt zehn eingeblendeten Slides entkleidet sich die Frau und es sind mehrmals Großaufnahmen einzelner ihrer Körperteile zu sehen. So zeigen die einzelnen Standbilder unter anderem Großaufnahmen ihrer Brüste und ihres Gesäßes; der achte Slide zeigt eine Großaufnahme der Brüste der Frau sowie des oberen Genitalbereiches, welcher von der Frau mit ihrer Hand stimuliert wird.

Im unteren Teil der Slides sind mittig die Telefonnummern für Deutschland, Österreich und die Schweiz sowie der Text „SMS: Sende live2 an die 11860“ eingeblendet. Darunter sind – in kleinerer Schrift – die Preise für die Anrufe zu sehen und findet sich der Verweis auf die Internet-Seite MANNESKRAFT.TV. Im rechten oberen Teil der Slides ist der Text „Endgeile Alte!!“ in etwas größerer Schrift lesbar. Ferner ist der Text „Über 50, aber sie kann nicht genug kriegen“, welcher im Laufe der Slide-Show zu „Du wirst live so richtig rangenommen“ wechselt, eingeblendet.

Dieselbe Slide-Show ist im Programm „Manneskraft TV“ von 17:00:59 bis 17:01:59 Uhr zu sehen.

In der Zeit von 17:11:14 bis 17:12:14 Uhr

sind zwei junge, blondhaarige Frauen zu sehen, beide anfangs noch in Reizunterwäsche und Bluse bzw. Top bekleidet. Im Laufe der insgesamt zehn eingeblendeten Slides entkleiden sich die beiden Frauen (zum Teil gegenseitig). Dabei begeben sie sich in verschiedene Positionen, lecken bzw. küssen sich. So ist beispielsweise unter anderem zu sehen, wie die eine Frau die Brüste der anderen Frau küsst oder wie sich die Zungen der beiden Frauen – die eine nackt auf der anderen liegend – küssen. Auf dem letzten Slide sind die beiden Frauen in einer für die Sexualpraktik des Cunnilingus gebräuchlichen Position zu sehen.

Während der gesamten Slide-Show sind im rechten unteren Teil der Slides die Telefonnummern für Deutschland, Österreich und die Schweiz, wobei für Deutschland jeweils eine Nummer für „Live lauschen“ bzw. „Nur zuhören“ angegeben ist. Ebenso eingeblendet ist der Text „SMS: Sende LESBO an die 11860“. Darunter sind – in kleinerer Schrift – die Preise für die Anrufe zu sehen. Im linken oberen Teil der Slides ist – ebenso während der gesamten Slide-Show – der Text „Mann für Lesbo Action gesucht“ sowie links unten „Mach sofort mit“ und die Angabe der Homepage MANNESKRAFT.TV zu lesen. Sämtliche Worte bzw. Nummern sind in rosa Buchstaben, die eine weiße Umrandung aufweisen, geschrieben. Lediglich das Wort „LESBO“ hebt sich durch gelbe Farbe vom übrigen Text ab; die Nummer „11860“ wiederum ist in blauer Farbe gehalten.

In der Zeit von 17:29:02 bis 17:30:14 Uhr

ist eine junge Frau zu sehen, die zunächst noch mit BH und Top bekleidet, in weiterer Folge dann entkleidet zu sehen ist. Während der gesamten zwölf Slides ist das nackte Gesäß der Frau weitgehend von Texteinblendungen bedeckt; das sechste Slide zeigt die Frau jedoch mit gehobenen, gespreizten Beinen, wobei ihre Geschlechtsteile fast zur Gänze zu sehen sind.

In der rechten Bildschirmhälfte sind während der gesamten Zeit folgende Einblendungen zu sehen: „In 10 Sekunden extrem TABULOS!!“ in blauer Schrift und darunter in roter Schrift: „DIE HEISSESTEN SEKUNDEN AM TELEFON ALLES ZU BELAUSCHEN!! WAHNSINNS TELEFON ACTION MIT DEN HEISSESTEN GIRLS... PURES LAUSCHER-VERGNÜGEN HÖRE MAL EIN PAAR SEKUNDEN HINEIN UND ERLEBE ES“. Im unteren Bildbereich werden eurchgehend die Telefonnummern für Deutschland, Österreich und die Schweiz, der SMS-Kontakt sowie die Anruftkosten eingeblendet.

Dieselbe Slide-Show ist im Programm „Manneskraft TV“ von 17:31:35 bis 17:32:47 Uhr zu sehen.

Die Ausstrahlung der einzelnen, angeführten Sendungen bzw. Slide-Shows wurde nicht durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel kenntlich gemacht.

2.5. Vorkehrungen der Deep Space Media GmbH

Nach Einleitung des Verfahrens hat die Deep Space Media GmbH am 26.06.2008 eine Dienstanweisung in Kraft gesetzt, wonach in der täglichen Sendezeit von 06:00 bis 23:00 Uhr folgende Richtlinien bei der Herstellung und dem Senden von Inhalten gelten: Es dürfen keine sexuellen Handlungen klar erkennbar sein, keine primären Geschlechtsorgane gezeigt sowie keine pornographischen oder sittlich gefährdenden Texte gezeigt werden. Eine Kopie dieser Dienstanweisung wurde der Behörde vorgelegt.

Ferner hat die Deep Space Media GmbH dargestellt, dass ein Content-Management-Tool eingeführt wurde, in dem die zu sendenden Inhalte verwaltet werden. Die Inhalte werden im Vier-Augen-Prinzip hinsichtlich Ton, Bild und Text nach Altersstufen bewertet und jeweils mit einer bestimmten Sendezeit verknüpft. Bis 22:00 Uhr soll ein Programm gesendet werden, das keinen Altersbeschränkungen unterliegt; ab 22:00 Uhr wird eine Altersgrenze von 16 Jahren angenommen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass bis 22:00 Uhr nur Inhalte gesendet werden, die Minderjährige nicht beeinträchtigen können. Für die Zeit danach wird dargestellt, dass ab 22:00 Uhr auch „Oben-Ohne“-Bilder sowie ab 23:00 Uhr auch vollständig unbedeckte Personen gezeigt werden.

Die Deep Space Media GmbH hat zudem vorgebracht, dass sämtliche von der Behörde aufgegriffene Inhalte sofort aus dem Programm genommen bzw. korrigiert wurden.

Hinsichtlich der gemäß § 32 Abs. 3 PrTV-G erforderlichen Kennzeichnungen wurde vorgebracht, dass diese während der Nachtstunden (konkret zwischen 23:00 und 06:00 Uhr) jedenfalls erfolgen werden.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der einzelnen Sachverhalte ergeben sich aus den der Regulierungsbehörde übermittelten Aufzeichnungen vom 26.05.2008, den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie dem Vorbringen der Partei im vorangegangenen Ermittlungsverfahren.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde, gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrTV-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen. Nach § 62 Abs. 3 PrTV-G kann die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

§ 63 Abs. 1 bis 3 PrTV-G („Verfahren zum Entzug und zur Untersagung“) lautet wörtlich:

„(1) Bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Rundfunkveranstalter oder wenn der Rundfunkveranstalter die in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle der Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung der Kabelrundfunkveranstaltung einzuleiten.

(2) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt dem Rundfunkveranstalter Parteistellung zu.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Rundfunkveranstalter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Rundfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Rundfunkveranstalter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle von Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Kabelrundfunkveranstalter die weitere Veranstaltung für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.“

§ 32 PrTV-G („Schutz von Minderjährigen“) hat folgenden Wortlaut:

„(1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlos Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

(3) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

(4) Im Besonderen bedürfen Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach Abs. 1 untersagt ist, jedenfalls einer Verschlüsselung.“

Die Bestimmung des § 32 PrTV-G unterscheidet (wie die Regelung in der Fernsehrichtlinie) zwischen „schweren Beeinträchtigungen“, die grundsätzlich verboten sind, und solchen Programmen, die die angesprochenen Entwicklungen von Minderjährigen (bloß) „beeinträchtigen“ können. Für letztere Programme genügt es, mit der Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Programme üblicherweise nicht von Minderjährigen gesehen werden. Die Trennlinie zwischen beiden Kategorien wird entlang der Trennlinie zwischen Obszönität, Pornographie, grundloser und brutaler Gewaltdarstellung einerseits und geschmackvoller Darstellung von Erotik und Sexualität andererseits verlaufen

(vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 279 bzw. die Erläuterungen zur RV 500 BlgNR, XX. GP zu § 16 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz).

Die Trennlinie ist im Sinne einer Einzelfallbetrachtung zu ziehen. Bei den verfahrensgegenständlichen Sendungen sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine Subsumierung unter die Bestimmung des § 32 Abs. 1 PrTV-G rechtfertigen würde, zumal die KommAustria davon ausgeht, dass bei der Definition des Begriffes „Pornographie“ auf die Rechtsprechung der Strafgerichte zu den einschlägigen Bestimmungen im österreichischen Strafrecht (zB § 1 Pornographiegesezt) zurückzugreifen ist (Bescheid der KommAustria vom 05.11.2003, KOA 2.100/03-049).

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob durch die gesendeten Programminhalte die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 und 3 PrTV-G verletzt wurden. Voraussetzung für eine Verletzung dieser Bestimmungen ist, dass die ausgestrahlten Sendungen die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.

4.2. Verletzung des § 32 Abs. 2 PrTV-G (Spruchpunkt 1.)

Am 26.05.2008 strahlte die Deep Space Media GmbH in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rahmen der Programme „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spas im TV“ die unter 2.2. bis 2.4. dargestellten „Slides“ (Standbilder) bzw. Slide-Shows (fortlaufend wechselnde Standbilder) aus. Eine Beurteilung dieser Slides anhand der Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G legt deren Eignung zur Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger nahe.

Hierbei handelt es sich um Slides mit sexuellen Inhalten, die über die eingeblendeten Texte sowie über die gezeigten Bilder bzw. aus einer Kombination beider Darstellungsformen vermittelt werden. So zeigen die in der Zeit von 17:08:00 bis 17:10:48 Uhr, von 17:29:31 bis 17:30:46 Uhr und von 17:34:23 bis 17:35:37 Uhr im Programm „Gratis Hot TV“ ausgestrahlten Slides zur Gänze sowie teilweise entkleidete Personen unterschiedlichen bzw. auch gleichen Geschlechts (Frauen) in Positionen, die sexuelle Handlungen, wie Cunnilingus, Fellatio, Anilingus und Analverkehr, vermuten lassen. Die übrigen unter 2.2. bis 2.4. beschriebenen Slides zeigen einzelne entkleidete bzw. sich entkleidende Frauen, die sich zum Teil selbst sexuell stimulieren, sowie immer wieder Großaufnahmen weiblicher Geschlechtssteile, Brüste und Gesäße. Akustisch werden die dargestellten Slides größtenteils mit weiblichem Stöhnen unterlegt. Überdies sind in allen drei Programmen die zusätzlich eingeblendeten Texte zum Teil als außerordentlich obszön zu beurteilen bzw. wird durch diese die Grenze zur Obszönität oftmals deutlich überschritten. Keinem der gegenständlichen Slides kann nach Auffassung der Behörde ein über die Verbreitung sexueller Inhalte hinausgehender Gehalt unterstellt werden. Die Behörde geht davon aus, dass sämtliche dargestellten Slides auf die Reizung der Lüsternheit der Seher abzielen bzw. diese hierdurch letztlich motiviert werden sollen, die beworbenen Anrufe zu tätigen.

Zwar ist in der Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G nicht ausdrücklich normiert, dass die Reizung der Lüsternheit die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen gefährden kann, doch kennt die österreichische Rechtsordnung sehr wohl Bestimmungen in denen die Reizung der Lüsternheit als geeignet angesehen wird, die Entwicklung jugendlicher Personen zu gefährden (vgl. § 10 Pornographiegesezt).

Die Bestimmung des § 10 Pornographiegesezt, BGBl. Nr. 97/1950 idF BGBl. Nr. 46/1972, normiert, dass die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag einer Behörde sowie einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, für ihren Amtsbereich bestimmte Druckwerke – ausgenommen Laufbilder – die geeignet sind die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Reizung der Lüsternheit oder

durch Irreleitung des Geschlechtstriebes, schädlich zu beeinflussen, von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverleiher sowie ihr Ausstellen, Aushängen oder Anschlagen an Orten, wo sich auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, überhaupt untersagen kann. Aus dieser Bestimmung lässt sich also ableiten, dass die Reizung der Lüsternheit in der österreichischen Rechtsordnung potentiell als die Entwicklung beeinträchtigend angesehen wird.

Die mit den gegenständlichen Sendungen beabsichtigte Reizung der Lüsternheit der Zuseher ist nach Auffassung der Behörde geeignet, eine potentielle Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger im Sinne des § 32 Abs. 2 PrTV-G herbeizuführen. Die Darstellung von auf sich selbst reduziertem Sexualinhalt, losgelöst von anderen Lebensäußerungen, zielt augenscheinlich auf die Reizung der Lüsternheit der Betrachter ab; diese wird in den dargestellten Sendungen durch die Einblendung obszöner Texte zusätzlich verstärkt und kann daher die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen im Sinne des § 32 Abs. 2 PrTV-G beeinträchtigen.

Nach § 32 Abs. 2 PrTV-G ist bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Im gegenständlichen Fall wurden keine sonstigen Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung seitens der Rundfunkveranstalterin getroffen. Die Sendungen wurden am 25.06.2008 jeweils in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr ausgestrahlt. Hinsichtlich der Wahl der Sendezeit ist darauf zu verweisen, dass in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr in anderen empfangbaren Programmen Magazine oder Familienserien gesendet werden. In dieser Zeit sind die meisten Minderjährigen bereits wieder von der Schule zurück, weswegen nach Auffassung der Behörde davon auszugehen ist, dass es sich gerade bei der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr um einen Zeitraum handelt, in dem Minderjährige besonders häufig fernsehen. Auf alle Fälle stellt die Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr keine Sendezeit dar, durch deren Wahl sichergestellt wird, dass eine Sendung üblicherweise von Minderjährigen nicht wahrgenommen wird, zumal eben gerade zu dieser Zeit auf den meisten anderen Sendern Familiensendungen bzw. gerade auf Minderjährige zugeschnittene Sendungen ausgestrahlt werden.

Ungeachtet dessen, dass die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G den Schutz aller unter 18-jährigen Minderjährigen bezweckt, ist grundsätzlich eine differenzierte Betrachtung der gegenständlichen Programme nach dem Alter der Zuseher und der Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung erforderlich (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 282). Im vorliegenden Fall kann angesichts der „familien- bzw. kindertauglichen“ Sendezeit jedoch dahingestellt bleiben, ob die festgestellten Programminhalte in geringerem Maße geeignet sein mögen, mündige Minderjährige – also 14 bis 18-Jährige – in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen, da jedenfalls davon auszugehen ist, dass derartige Sendungsinhalte nicht für Kinder (unmündige Minderjährige) geeignet sind; zudem ist es weit wahrscheinlicher, dass in der Zeit zwischen 17:00 und 18:00 Uhr üblicherweise unmündige Minderjährige fernsehen.

Die Deep Space Media GmbH hat daher die Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G dadurch verletzt, dass sie bei Sendungen in den Programmen „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spass im TV“, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, weder durch die Wahl der Sendezeit noch durch sonstige Maßnahmen sichergestellt hat, dass diese Sendung von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Dagegen kann nach Auffassung der Regulierungsbehörde nicht ins Treffen geführt werden, dass die Programme der Deep Space Media GmbH als Satellitenfernsehprogramme erst manuell eingestellt werden müssten, was gleichermaßen eine technische Sperre für Minder-

jährige darstellen würde. Denn gerade diese sind durch den üblich gewordenen Gebrauch verschiedenster technischer Geräte (zB Mobiltelefon, Gameboy, Spielekonsolen usw.) oftmals technisch überaus versiert; zudem kann nach Auffassung der Behörde auch nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenständlichen Programme „zufällig“ von Minderjährigen angewählt werden.

Auch der Einwand der Deep Space Media GmbH dahingehend, dass Minderjährige mit vergleichbaren Inhalten, etwa im Internet oder in den Anzeigenteilen verschiedener Zeitungen, ständig konfrontiert würden, vermag nicht zu überzeugen, da nach Auffassung der Behörde Eltern – auch wenn möglicherweise vergleichbare Inhalte in anderen (allerdings keiner entsprechenden Regulierung unterliegenden) Medien für Minderjährige frei zugänglich sind – darauf vertrauen können müssen, dass ihre minderjährigen Kinder in einer derart „familien-tauglichen“ Zeit wie zwischen 17:00 und 18:00 Uhr bis zu einem gewissen Grad auch unbeaufsichtigt fernsehen können und in dieser Zeit eben nicht mit sexuellen Inhalten obszöner Natur konfrontiert werden.

Die dargestellten Verletzungen stellen nach Auffassung der Regulierungsbehörde zudem schwer wiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 63 Abs. 1 PrTV-G dar, zumal es sich bei § 32 Abs. 2 PrTV-G um eine wesentliche Bestimmung zum Schutz von Minderjährigen handelt, deren Verletzung bereits aufgrund des Schutzzweckes dieser Bestimmung als schwer wiegend einzustufen ist. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes von einer Stunde jeweils zumindest drei Verletzungen in den Programmen „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spas im TV“ verwirklicht wurden bzw. die durch § 32 Abs. 2 PrTV-G gezogene Grenze überschritten wurde.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 32 Abs. 3 PrTV-G, wonach die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen ist, ist schließlich festzuhalten, dass auch eine entsprechende Kennzeichnung der dargestellten Slides durch die Deep Space Media GmbH im vorliegenden Fall nicht vor einer Verletzung des § 32 Abs. 2 PrTV-G geschützt hätte, da diese Bestimmung die Ausstrahlung von potentiell beeinträchtigenden Inhalten zu bestimmten Zeiten (zu denen Minderjährige üblicherweise fernsehen), wozu insbesondere der hier gegenständliche Zeitraum von 17:00 bis 18:00 Uhr zählt, generell untersagt.

4.3. Auftrag gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G (Spruchpunkt 2.)

Im Falle einer Rechtsverletzung gemäß § 63 Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde dem Rundfunkveranstalter gemäß Abs. 3 Z 1 leg. cit. mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Rundfunkveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten. Zum Auftrag gemäß § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang kein Ermessen der Regulierungsbehörde besteht (arg. „hat die Regulierungsbehörde ... aufzutragen“; vgl. grundsätzlich zum fehlenden Ermessen der Behörde in Bezug auf § 63 PrTV-G auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 326).

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Deep Space Media GmbH entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass in der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr keine Sendungen gemäß § 32 Abs. 2 PrTV-G ausgestrahlt werden. Die Deep Space Media GmbH hat unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Regulierungsbehörde durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, dass entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden.

Im laufenden Verfahren hat die Deep Space Media GmbH bereits dargestellt, dass nach Einleitung des gegenständlichen Verfahrens eine Dienstanweisung in Kraft gesetzt wurde, die grundsätzliche inhaltliche Vorgaben für die Sendezeit von 06:00 bis 23:00 Uhr enthält. Zudem wurde ein Content-Management-Tool eingeführt, das insbesondere sicherstellen soll, dass nach 06:00 Uhr keine Sendungen gemäß § 32 Abs. 2 PrTV-G ausgestrahlt werden.

Die Frist, welche nach § 63 Abs. 3 Z 1 PrTV-G von der Regulierungsbehörde längstens mit acht Wochen festzusetzen ist, wird im gegenständlichen Fall mit zwei Wochen festgesetzt. Dies erscheint schon aufgrund des Schutzzwecks der verletzten Bestimmung sowie im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Deep Space Media GmbH bereits einzelne Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmung des § 32 Abs. 2 PrTV-G getroffen hat. Zum Vorlageauftrag ist festzuhalten, dass hierbei etwa die Vorlage entsprechender Nachweise betreffend das dargestellte Content-Management-System in Frage kommt.

In diesem Zusammenhang erscheint es der Deep Space Media GmbH unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 32 Abs. 2 PrTV-G auch zumutbar, binnen dieser Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen bzw. die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Hingewiesen wird weiters auch darauf, dass es der Deep Space Media GmbH freisteht, von der Ausstrahlung von Sendungen im Sinn des § 32 Abs. 2 PrTV-G abzusehen.

4.4. Veröffentlichung gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G (Spruchpunkt 3.)

Aus der Bestimmung des § 62 Abs. 3 PrTV-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. In seiner Entscheidung vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005 hat der Bundeskommunikationssenat dazu Folgendes ausgeführt: „Hinsichtlich der Begründung für den Auftrag zur Veröffentlichung kann auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 12.497/1991 zu § 29 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes (§ 62 Abs. 3 PrTV-G ist dieser Bestimmung nachgebildet), wonach ‚für Rechtsverletzungen, die dem Rundfunk als Medium unterlaufen sind, die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung (...) stets erforderlich sein [wird]‘ (so jüngst zum ORF-G ausdrücklich: VwGH, 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045, 0060) verwiesen werden. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist der Bundeskommunikationssenat im Lichte des zitierten Erkenntnisses davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung als ‚öffentlicher ‚contrarius actus‘ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt [...] aufzutragen ist, um ‚tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert‘ zu erzielen. Die Vorlage der Aufzeichnung dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung.“

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Deep Space Media GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 3. angeführten Form innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen der von der Deep Space Media GmbH ausgestrahlten Programme „Gratis Hot TV“, „Manneskraft TV“ und „Spas im TV“ an einem Werktag zwischen 17:00 und 18:00 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit gegenständlichem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. November 2008
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Deep Space Media GmbH, z. Hd. Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**